

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Oberbergischen Kreises zur Durchführung von Jugendfreizeiten sowie Naherholungsmaßnahmen

1. Grundsätze und Förderungsabsicht / Zuschussverfahren

Die Teilnehmenden sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Durch internationale Jugendbegegnungen sollen die Teilnehmenden Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse erhalten.

2. Begriffsbestimmung

Jugendfreizeiten sind Jugendfahrten sowie internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland als mehrtägige Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung.

Naherholungsmaßnahmen sind ebenso mehrtägige Freizeitmaßnahmen, jedoch ohne Übernachtung.

3. Zuschussberechtigte Träger

Zuschussberechtigt sind

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
2. Kommunen als Maßnahmeträger
3. gemeinnützige, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 74 Abs. 1 SGB VIII

soweit zwischen den vorgenannten Trägern und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit abgeschlossen wurde.

4. Voraussetzungen für die Förderung

4.1. Verpflichtende Standards für die Förderung von Jugendfahrten und Naherholungsmaßnahmen durch die Jugendämter des Oberbergischen Kreises

Träger und verantwortliche Leitung der Maßnahme gewährleisten durch ihre Unterschrift auf dem Formular die Einhaltung der „Verpflichtenden Standards...“. Gleichzeitig bestätigen die Unterzeichnenden damit, dass alle, an der Maßnahme beteiligten Betreuungspersonen, entsprechend dieser Standards geschult werden.

4.2. Leitungskräfte:

Die Leitungskräfte müssen volljährig sein und sollen einen erkennbaren altersmäßigen Abstand zu den Teilnehmenden haben. Sie müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sein oder eine pädagogische Ausbildung vorweisen¹. Die Eignung der Leitungskraft ist vom Träger der Maßnahme zu verantworten.

4.3. Betreuungskräfte:

Betreuungskräfte besitzen günstigstenfalls auch eine Jugendleitercard.

Die Eignung aller Betreuungskräfte ist von Leitung und Träger der Maßnahme zu verantworten. Ihr Einsatz kann nur im Rahmen ihrer persönlichen Fähigkeiten erfolgen.

4.4. Küchenkräfte:

Gruppen, die sich selbst verpflegen, erhalten einen erhöhten Pro-Kopf-Zuschuss pro Tag für den Einsatz von Küchenkräften. Als angemessen wird eine Küchenkraft je 15 Teilnehmenden gewertet. Die Küchenkräfte müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheits- und Hygienevorschriften beachten.

4.5. Aufenthaltsdauer

Die Dauer der Jugendfreizeiten muss mindestens 3 Tage betragen.

Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise werden je als voller Tag gewertet.

Zuschüsse werden maximal für 21 Tage gewährt.

Naherholungsmaßnahmen müssen mindestens drei zusammenhängende Tage umfassen. Die Teilnehmenden müssen täglich mindestens 6 Stunden anwesend sein.

4.6. Gruppenmerkmale

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen die Gruppe aus mindestens 6 Teilnehmenden (ohne Leitungs-, Betreuungs- und Küchenkräfte) besteht.

Die Mehrzahl der Teilnehmenden muss dabei in der Altersklasse von 6 bis 18 Jahren liegen. Gruppen mit Teilnehmenden mehrerer Geschlechter benötigen eine weibliche und eine männliche Leitung.

Die Gruppe muss neben den Leitungskräften eine ausreichende Anzahl an Betreuungskräften vorweisen. Empfohlen wird eine Betreuungskraft je sechs Teilnehmende. Es muss mindestens ein Betreuungskraft je zehn Teilnehmende vorgehalten werden.

4.7. Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme muss gewährleisten, dass für die Teilnehmenden und Betreuungskräfte ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

4.8. Nicht gefördert werden:

1. Familienfreizeiten
2. Die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen.

¹ z.B. Lehrerinnen/Lehrer, Diakoninnen/Diakone, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Erzieherinnen/Erzieher

3. Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

5. Gegenstand der Förderung

5.1. Teilnehmende:

Teilnehmende im Sinne dieser Richtlinien sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 21. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland können auch die ausländischen Teilnehmenden gefördert werden, soweit sie innerhalb der genannten Altersgrenzen liegen. Je zuschussfähigem Platz für inländische Teilnehmende kann ein Platz für Teilnehmende aus dem Ausland bezuschusst werden.

6. Höhe des Kreiszuschusses

Der Zuschuss bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jeden Teilnehmenden, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 5,20 € je Tag. Handelt es sich um eine Maßnahme mit Selbstversorgung wird dieser Betrag je Teilnehmenden und Tag um 0,40 € auf 5,60 € erhöht.

Leitungs-, Betreuungs- und Küchenkräfte werden nicht gesondert berechnet, sondern finden im jeweiligen Zuschuss der Teilnehmenden Berücksichtigung. Für Betreuungskräfte, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind, wird darüber hinaus ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 15,00 € für die Gesamtmaßnahme gezahlt. Hierfür ist der Wohnort der Betreuungskraft nicht relevant.

Der Zuschuss bei Naherholungsmaßnahmen sowie der Zuschuss von ausländischen Teilnehmenden bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland, beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmenden. Soweit die Teilnehmenden über den Träger verpflegt werden, wird dieser Betrag je Teilnehmenden und Tag um 0,20 € auf 3,20 € erhöht.

7. Zuschussverfahren

7.1. Antrag

Die Antragsstellung ist ab dem ersten Tag der Maßnahme unter Verwendung des Antrags/Verwendungsnachweisvordrucks möglich. Eine Liste der tatsächlichen Teilnehmenden gemäß Vordruck ist beizufügen.

Der Antrag/Verwendungsnachweis ist bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.

Freizeiten, die ab November begonnen werden oder in den Januar des Folgejahres reichen, müssen bis spätestens 31.12. beantragt/nachgewiesen sein.

Der Antrag wird gleichzeitig als vereinfachter Verwendungsnachweis gewertet. Die dem Antrag beigefügte Teilnehmerliste muss nicht von den Teilnehmenden unterschrieben werden. Eine von den Teilnehmenden unterschriebene Liste muss der Träger hingegen in seine Unterlagen aufnehmen und für die Dauer von 3 Jahren zum Zwecke einer möglichen ausführlichen Verwendungsnachweisüberprüfung vor Ort aufbewahren. Ebenso sind Kopien der gültigen Jugendleitercards der Betreuungskräfte, für die der Träger den pauschalen

Zuschuss (15,00 €) gem. Ziffer 6. beantragt, zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren. Der Träger ist gleichzeitig verpflichtet, dem Kreisjugendamt die örtliche Prüfung zu ermöglichen.

7.2. Anspruch auf Förderung

Der Maßnahmeträger hat im Rahmen der, zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, einen Anspruch auf die Förderung, soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Mittel werden in der Regel vier Wochen nach Eingang des Antrags/Verwendungsnachweises ausgezahlt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum **01.01.2024** in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 01.01.2014 außer Kraft.